

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/28 96/06/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO Tir 1989 §31;

BauRallg;

B-VG Art118 Abs3 Z9;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

ROG Tir 1984 §19 Abs3;

ROG Tir 1984 §20 Abs1;

ROG Tir 1984 §23 Abs4;

ROG Tir 1984 §24 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 23 Abs 4 Tir ROG 1984 ist ein einen Bestandteil des Bebauungsplanes bildender Aufbauplan nur für die Festlegung einer besonderen Bauweise vorgesehen. Da aber die Gemeinde grundsätzlich auch zur Erlassung örtlicher Bauvorschriften gemäß § 20 Abs 1 Tir ROG 1984 zuständig ist, hiebei insbesondere auch die Festlegung von Dachformen, Dachdeckung, Anstrich usgl., einen Regelungsinhalt darstellen kann, bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der Gemeinderat bei der Beschlusfassung über den Teilbebauungsplan und Aufbauplan in den als Aufbauplan bezeichneten Teil der Verordnung auch Bestimmungen aufgenommen hat, die zwar nicht Regelungsinhalt eines Aufbauplanes sind, aber dennoch in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen und Festlegungen getroffen hat, die der Gemeinderat auch zulässigerweise treffen kann. Wenn der Gemeinderat nun hinsichtlich der näheren Bestimmung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen iSd § 20 Abs 1 Tir ROG 1984 festgelegt hat, daß ein Teil der vom Aufbauplan erfaßten Gebäude nur mit Flachdach, ein anderer mit Pultdach und ein anderer als Terrasse ausgestaltet werden kann, und in bezug auf die zu bebauende Liegenschaft ausschließlich die Festlegung "Flachdach" erfolgte, kann eine Baubewilligung für die beantragte Terrasse, die mit der Flachdachfestlegung in Widerspruch steht, nicht erteilt werden. Es bestehen auch keine sachlichen Bedenken gegen die differenzierte Festsetzung von Terrassen einerseits und Flachdach andererseits, wenn die festgesetzte Höhe für die zulässige Terrasse (auf der Nachbarliegenschaft) auch insgesamt niedriger ist als die Festsetzung einer Höhe für die zu verbauende Liegenschaft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060001.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at